

Betrauungsvertrag

Stand: ab 2025

der Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH (NJL) mit dem öffentlichen Verkehrsdienst „Fährverbindung Ferchland-Grieben“ durch den Landkreis Jerichower Land

Gliederung

Einleitung

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Betrauung
- § 3 Einzelpflichten der NJL
- § 4 Fortschreibung des betrauten Verkehrsangebots
- § 5 Ausgleichsleistung
- § 6 Planung, Gewährung und Abrechnung der Ausgleichsleistung
- § 7 Trennungsrechnung
- § 8 Überkompensationskontrolle
- § 9 Steuern
- § 10 Jahresbericht
- § 11 Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung
- § 12 Vorrang, Unwirksamkeit
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Gesellschaftsrechtliche Weisung

Einleitung

Die Elbfähre Ferchland-Grieben verbindet die Orte Ferchland und Grieben und mithin die Landkreise Jerichower-Land und Stendal. Seit dem 1. Juli 2020 ist der Fährbetrieb eingestellt. Hauptgrund für die Stilllegung waren die - insbesondere durch den technischen Fährbetrieb bedingten - wirtschaftlichen Belastungen.

Die Anrainer-Gebietskörperschaften der Region - die Einheitsgemeinde Elbe-Parey, die Städte Tangerhütte, Jerichow und Tangermünde sowie die Landkreise Stendal und Jerichower Land - haben in der Folge gemeinsam mit dem Land Sachsen-Anhalt die technische und wirtschaftliche Möglichkeit des dauerhaften Weiterbetriebs der Fähre im Hinblick auf das öffentliche Verkehrsinteresse geprüft. Die Hauptverwaltungsbeamten sind einstimmig zu dem Entschluss gekommen, dass unter den derzeit geltenden Fördermöglichkeiten des Landes die weitere Ertüchtigung der bestehenden Motorfähre am wirtschaftlichsten ist. Beim Vergleich der Varianten in Form von Weiterbetrieb der bisherigen Motorfähre, Umrüstung in eine Gierseilfähre oder Kauf einer neuen Fähre sind alle relevanten Unterschiede wie Personaleinsatz, Kraftstoffe, Verschleiß, Ausfallzeiten und Förderquoten berücksichtigt worden. Im Jahr 2030 soll dieser Variantenvergleich mit veränderten Rahmenbedingungen wiederholt werden und dann wiederum die Weichen für die Folgejahre zu stellen.

Der Betrieb der Fähre soll weiterhin unter dem Dach der NJL erfolgen. Bei der NJL handelt es sich um die kreiseigene Gesellschaft des Landkreises Jerichower Land, deren Hauptzweck in der Erbringung der Verkehrsleistungen des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Jerichower Land liegt. Der Landkreis Jerichower Land ist zuständiger Aufgabenträger für den ÖPNV gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG LSA. Der beabsichtigte Fährverkehr soll als öffentlicher Personennahverkehr mit Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr gemäß Personenbeförderungsgesetz genehmigt und betrieben werden. Die Anrainer-Gebietskörperschaften und die NJL gehen aufgrund angestellter Kalkulationen davon aus, dass der beabsichtigte Fährbetrieb voraussichtlich nicht kostendeckend betrieben werden kann.

Die Anrainer-Gebietskörperschaften haben zur Sicherstellung, Finanzierung und Zusammenarbeit bei der Fährverbindung Ferchland-Grieben“ eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, wonach sich die Landkreise im Umfang von jeweils 30.000 Euro und die Städte bzw. die Gemeinde zu jeweils 15.000 Euro zur anteiligen Deckung des Betriebskostendefizits (Aufwanddeckungsfehlbetrag) aus dem Fährbetrieb verpflichtet haben. Die Anrainer-Gebietskörperschaften

Betrauungsakt (Fährverbindung Ferchland-Grieben)

haben vereinbart, dass der Landkreis Jerichower Land als Gesellschafter der NJL für die Behördengruppe unmittelbar die Betrauung gegenüber der Gesellschaft vornimmt.

Dies vorausgeschickt wird die NJL wie folgt mit dem Betrieb der Fährverbindung Ferchland-Grieben betraut:

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Bei den Verkehrsleistungen des Fährbetriebs handelt es sich um öffentlichen, der Allgemeinheit zugänglichen Personennahverkehr im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Die Betrauung der NJL mit dem Betrieb der Fährverbindung Ferchland-Grieben erfolgt als Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Von einer Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird abgesehen, weil der öffentliche Dienstleistungsauftrag eine jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung von weniger als 50.000 km/a zum Gegenstand hat.¹
- (3) Unbeschadet Abs. 2 Satz 1 ist der Landkreis Jerichower Land aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen Durchgriffs- und Kontrollrechte sowie der wesentlichen Tätigkeit der NJL im Gebiet des Landkreises gemäß §108 GWB zur Direktvergabe dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages berechtigt.

§ 2 Betrauung

- (4) Der Landkreis Jerichower Land betraut - entsprechend des ihm durch die Behördengruppe erteilten Auftrags (vgl. Einleitung, **Anlage 1**) - die NJL mit der Erbringung von öffentlichen Verkehrsdiensten der Fähre Ferchland-Grieben nach näherer Maßgabe von § 3 (Einzelpflichten der NJL).
- (5) Der rechtliche Status der NJL im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt unberührt. Die NJL erbringt das betraute Verkehrsangebot

¹ Vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Betrauungsakt (Fährverbindung Ferchland-Grieben)

im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Ihr stehen die Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzleistungen des von ihr vorgehaltenen Verkehrsangebotes im Rahmen des Verkehrsverbundes marego² nach Maßgabe des jeweils gültigen Einnahmeverteilungsvertrags zu.

- (6) Die NJL übernimmt diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und stellt die vom Landkreis Jerichower Land gewollte Verkehrsbedienung der Fähre sicher. Der Landkreis Jerichower Land definiert das von der NJL jeweils zu erbringende Verkehrsangebot.³ Die NJL entwickelt die Fahrpläne für die Fähre im Zusammenwirken mit dem Landkreis Jerichower Land und stimmt diese mit den Anrainer-Gebietskörperschaften ab.
- (7) Bedarfsorientierte Zusatzverkehre oder verlängerte Betriebszeiten sowie die Reaktion auf witterungsbedingte oder sonstige extern verursachte Betriebseinschränkungen werden von diesem Betrauungsakt mitumfasst. Jahreszeit- und ferienbedingte Angebotsänderungen nach bisheriger Übung sind zulässig.
- (8) Die NJL ist verpflichtet, rechtzeitig Genehmigungsanträge zur Sicherstellung der Durchführung des betrauten Verkehrsangebots (Wiedererteilungen und Neuanträge) zu stellen.

§ 3 Einzelpflichten der NJL

Zur ordnungsgemäßen Erbringung des betrauten Verkehrsangebots hat die NJL insbesondere folgende Einzelpflichten zu erfüllen:

1. Durchführung des Fahrbetriebs der Fähre einschließlich Fahrzeugvorhaltung (Anschaffung und Instandhaltung). Für das Mindestangebot und die Qualitätsstandards sind die Angaben im Kooperationsvertrag maßgeblich.
2. Betreiben der erforderlichen Infrastruktur für den Fährbetrieb einschließlich der Durchführung geplanter und im Wirtschaftsplan genehmigter Investitionen auf der Grundlage von Planungs- und Baurecht sowie gesicherter Finanzierung unter Beachtung genehmigungsrechtlicher Anforderungen, behördlicher Auflagen und zivilrechtlicher Nutzungsverhältnisse; die wesentlichen Rechtsverhältnisse sind in **Anlage 2**⁴ aufgeführt.

² Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH - marego

³ Entsprechend Festlegung im Kooperationsvertrag.

⁴ Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen, ggf. Nutzungsverträge mit der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost bzw. Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)/ WSA Magdeburg.

3. Verkehrsmanagement und Marketing (insbesondere Angebots- und Betriebsplanung, Marktanalysen, Betriebsüberwachung, Erlössicherung, Unternehmensmarketing und Vertrieb, Fahrgastinformation, Beschwerdemanagement), soweit nicht marego oder sonstige Dritte zuständig sind.
4. Anwendung der jeweils geltenden Beförderungstarife einschließlich Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbunds marego.

§ 4 Fortschreibung des betrauten Verkehrsangebots

- (1) Der Landkreis Jerichower Land nimmt Änderungen des betrauten Verkehrsangebots der Fähre zur Anpassung an veränderte Verkehrsbedürfnisse und sonstige Rahmenbedingungen auf der Grundlage dieses Betrauungsaktes gemäß Abs. 2 vor. Die Auswirkungen von Änderungen auf die Ausgleichsleistung werden im Rahmen von § 6 geplant und ausgeglichen. Die Änderungen des Verkehrsangebots und der Ausgleichsleistung nach den vorstehenden Bestimmungen werden im Rahmen dieser Betrauung vorgenommen und werden Bestandteil dieser Betrauung.
- (2) Das betraute Verkehrsangebot, die Qualitätsstandards und sonstige Einzelpflichten dieses Betrauungsakts werden nach folgender Maßgabe fortgeschrieben und die Änderungen werden Bestandteil dieses Betrauungsakts:
 1. Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Landkreises Jerichower Land, wobei das Einvernehmen mit dem Landkreis Stendal herzustellen ist
 2. Festlegungen der Anrainer-Gebietskörperschaften im Rahmen der Behördengruppe (vgl. Anlage 1) jeweils mit konkretem Bezug auf diesen Dienstleistungsauftrag.

Die NJL ist im Vorfeld von beabsichtigten Anpassungen zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahme beinhaltet die Bewertung der Machbarkeit und die Wirkungen von Angebotsanpassungen auf den Ausgleichsbedarf aufgrund einer entsprechenden Kalkulation. Die Erhöhung des Ausgleichsbedarfs aufgrund von Angebotsanpassungen wird gemäß § 6 geplant und ausgeglichen.

- (3) Sofern aus der Fortschreibung des Verkehrsangebotes gemäß Abs. 2 bei der NJL zusätzliche Investitionen erforderlich werden, wird der Investitions- und Zeitbedarf für die

Anschaffung oder Herstellung zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der NJL auf der Grundlage einer prüffähigen Kalkulation der NJL ebenfalls verbindlich abgestimmt, wobei sich der Landkreis seinerseits zuvor im Rahmen der Behördengruppe abstimmen wird. Der Landkreis Jerichower Land sichert die Finanzierung des durch die Fortschreibung verursachten zusätzlichen Ausgleichs im Rahmen von § 6 zu.

§ 5 Ausgleichsleistung

Die jährliche Finanzierung der NJL für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen erfolgt durch ein zu zahlendes Betriebskostendefizit in Höhe von 120.000 Euro.

§ 6 Planung, Gewährung und Abrechnung der Ausgleichsleistung

- (1) Der Landkreis Jerichower Land erbringt die Ausgleichsleistung auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage. Es erfolgt dabei keine Verrechnung mit einem eventuellen positiven (Teil-) Ergebnis aus anderen Tätigkeitsbereichen der NJL. Die Finanzierung von Tätigkeiten außerhalb des in diesem Dienstleistungsauftrag betrauten Verkehrsangebots erfolgt durch die NJL selbst. Für etwaige Fehlbeträge daraus dürfen keine Mittel aus diesem Dienstleistungsauftrag eingesetzt werden.
- (2) Für die Vorabfestlegung der jährlichen Ausgleichsleistungen sind durch die NJL im Rahmen einer Kalkulation Plan-Aufwendungen und Plan-Erträge im Rahmen einer auf den Fährbetrieb bezogenen Kalkulation (Plan-Trennungsrechnung) anzusetzen. Die gemäß Ziff. 7 aufgestellte und durch den Landkreis Jerichower Land genehmigte Plan-Trennungsrechnung bildet die konkretisierende Vorabfestlegung der Ausgleichparameter für das Folgejahr (vgl. Art. 4 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007); die Planwerte sind Richtwerte.
- (3) Stellt die NJL im Laufe eines Wirtschaftsjahres fest, dass Abweichungen zwischen den Planwerten der Plan-Trennungsrechnung und der tatsächlichen Entwicklung auftreten, die von der NJL nicht entscheidend beeinflussbar sind (geänderte Marktbedingungen, Gesetzesänderungen, unvorhersehbare Ereignisse wie Hoch- oder Niedrigwasser, Havarien etc.) und die dazu führen können, dass der geplante Aufwanddeckungsfehlbetrag um mindestens 10 % überschritten wird, nimmt sie unverzüglich eine Änderung der

Betrauungsakt (Fährverbindung Ferchland-Grieben)

- Plan-Trennungsrechnung vor; der vorab festgelegte Ausgleichsbedarf erhöht sich entsprechend. Der Landkreis kann Erläuterungen und Nachweise der Gründe für die Änderungen verlangen.
- (4) Übersteigt der Aufwanddeckungsfehlbetrag den kalkulierten Ausgleich gemäß Plan-Trennungsrechnung (einschließlich Planänderungen), weist die NJL die zur Überschreitung führenden Gründe nach. Sie legt dabei insbesondere dar, ob außerplanmäßige Aufwandssteigerungen oder Ertragsminderungen, die gemäß **Anlage 3** (Kalkulation/ Trennungsrechnung) ansatzfähig sind, von ihr beeinflussbar waren oder nicht und welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um derartige Effekte in Zukunft ggf. zu vermeiden.
 - (5) Weist die NJL im Zuge der Ist-Trennungsrechnung einen erhöhten Ausgleichsbedarf gegenüber der ursprünglichen bzw. geänderten Plan-Trennungsrechnung nach, so sind die fehlenden Ausgleichsleistungen nachzuentrichten (Selbstkostenerstattung).
 - (6) Die finanzielle Ausgleichsleistung wird in einem Maße gewährt, dass die Bedingungen des Anhanges der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfüllt werden. Die geleistete Ausgleichsleistung darf dabei den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf die Kosten und Einnahmen im Linienfährverkehr des Verkehrsunternehmens entspricht („Überkompensationsverbot“).
 - (7) Die Ausgleichsleistung laut Soll-Trennungsrechnung wird an die NJL im 1. Quartal eines Geschäftsjahres durch den Landkreis Jerichower Land an die NJL überwiesen. Im Geschäftsjahr 2021 (vgl. Betriebsaufnahme August 2021) erfolgt die Überweisung der Ausgleichsleistung bis zum 31.08.2021 in voller Höhe. Soweit Zuwendungen und ggf. weitere Mittel zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Betrauung durch Dritte gegenüber dem Landkreis Jerichower Land oder den Anrainer-Gebietskörperschaften werden, sind diese unverzüglich und abzugsfrei an die NJL weiterzuleiten.

§ 7 Trennungsrechnung

- (1) Die NJL erstellt eine Kalkulation als Planungsrechnung (Plan-Trennungsrechnung) jeweils für das folgende Geschäftsjahr, abgeleitet aus der Erfolgsplanung und als Ist-Rechnung (Ist-Trennungsrechnung) für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, abgeleitet aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung. Die Trennungsrechnung beachtet jeweils

die Vorgaben des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Kalkulation/ Trennungsrechnung ist nach Maßgabe der **Anlage 3** aufzubauen.

- (2) Die Plan-Trennungsrechnung wird durch die NJL bis zum 30.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr aufgestellt und dem Landkreis in prüffähiger Form zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist bis zum 15.12. jeden Jahres durch den Landkreis zu erteilen. Die Ist-Trennungsrechnung ist im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der NJL zu erstellen.

§ 8 Überkompensationskontrolle

Die Ausgleichsleistungen des Landkreises Jerichower Land und sonstige von der öffentlichen Hand gewährten wirtschaftlichen Vorteile dürfen zu keiner Überkompensation bei der NJL führen. Die Überkompensationskontrolle erfolgt auf der Grundlage der Ist-Trennungsrechnung.

Eine Überkompensation des Fährbetriebs liegt vor, wenn die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen zuzüglich der Erträge die Ist-Aufwendungen der NJL zuzüglich eines ggf. in Ansatz gebrachten Gewinnaufschlages (d.h. den „finanziellen Nettoeffekt“ gemäß Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) überschreiten.

Für die Feststellung und (ggf.) die Neutralisierung der Überkompensation durch teilweise Rückzahlung der Ausgleichsleistung wird ein Zeitraum von 5 vollen Geschäftsjahren zugrunde gelegt; bis Ende eines 5-Jahreszeitraums können Unterdeckungen und Überdeckungen vorgetragen und saldiert werden. Die Überkompensationskontrolle erfolgt erstmals nach 5 vollen Betriebs- und Kalenderjahren. Auch außerhalb der Überkompensationsprüfung werden mögliche Überzahlungen im Rahmen der Aufstellung der Soll-Trennungsrechnung (Kalkulation) nach Möglichkeit vermieden.

§ 9 Steuern

Die Ausgleichsleistungen der Landkreis Jerichower Land, gleich in welcher Form sie gewährt werden, dienen der fahrplanmäßigen Bedienung der Allgemeinheit und sind nach der Besteuerungspraxis der Steuerbehörden nicht umsatzsteuerbar. Sollte sich diese Besteuerungspraxis dahingehend ändern, dass die Ausgleichsleistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, so

Betrauungsakt (Fährverbindung Ferchland-Grieben)

erhöhen sich die Ausgleichsleistungen entsprechend. Der Landkreis Jerichower Land ist in diesem Falle berechtigt, von der NJL die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln gegen Umsatzsteuerbescheide zu verlangen, wenn diesen Erfolgsaussichten beizumessen sind.

§ 10 Jahresbericht

Die NJL erstellt einen jährlichen schriftlichen Bericht über die Erfüllung der Einzelpflichten dieses Betrauungsakts. Sie beachtet dabei die Bestimmungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen zur Berichterstattung nach Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und darf im Benehmen mit dem Landkreis Jerichower Land einen zusammengefassten Bericht für den ÖPNV mit Bussen und Fährleistungen erstellen.

§ 11 Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung

- (1) Der geänderte Betrauungsakt tritt am 01.01.2025 in Kraft und erfolgt für eine Laufzeit bis zum 31.12.2031. Der Landkreis Jerichower Land wird bis zum 31.12.2030 über eine Anschlussregelung befinden.
- (2) Der Betrauungsakt endet, wenn der Landkreis Jerichower Land Einzelpflichten oder Rechte der NJL, die Gegenstand dieses Betrauungsakts sind, aus zwingenden Gründen (z. B. Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen, mit diesem Betrauungsakt unvereinbaren, Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelbestandteile dieses Betrauungsakts oder Teile von Einzelpflichten, so wird der Betrauungsakt im Übrigen fortgesetzt, sofern dies den Zielen dieses Betrauungsakts dient und für den Landkreis Jerichower Land und die NJL zumutbar ist. Der Betrauungsakt endet im Übrigen in dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem die NJL nicht mehr Inhaberin der für das betraute Verkehrsangebot notwendigen Genehmigungen bzw. Betriebserlaubnisse ist.

§ 12 Vorrang, Unwirksamkeit

- (1) Die Inhalte dieser Betrauung führen nicht zu einer Veränderung bestehender gesetzlicher oder vertraglicher oder in sonstiger Weise begründeter Rechte und Pflichten der NJL. Insbesondere bleibt die jeweilige Laufzeit der erteilten und zukünftigen Genehmigungen von den vorstehenden Regelungen für die Betrauung unberührt.

Betrauungsakt (Fährverbindung Ferchland-Grieben)

- (2) Behördliche Genehmigungs- oder Aufsichtsverfahren werden durch diese Betrauung weder ersetzt noch geregelt. Die gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeiten zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der NJL bleiben unberührt.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit dieses Betrauungsakts wird die NJL ihre gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gleichwohl erfüllen, bis eine gleichwertige Regelung getroffen ist.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Betrauung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, bei Auftreten von Lücken sowie bei sonstigem Änderungsbedarf wird sich der Landkreis Jerichower Land mit der NJL mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung abstimmen.

§ 14 Gesellschaftsrechtliche Weisung

Dieser Betrauungsakt wird durch gesellschaftsrechtliche Weisung des Landkreises Jerichower Land an die NJL verbindlich umgesetzt.